Correspondenzblatt

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erfcheint jeben Sonnabenb.

Rebattion: D. Umbreit, Berlin 80. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis pro Quartal Mf. 2,50.

Juhalt:	Seite
Bum Gewertichaftentwurf eines Arbeitetammer	. 45 3
gefenes . Gefengebung und Bermaltung. Entwurf eines Ge- fenes betr. Arbeitstammern und bas gewerb	. 100
liche Ginigung &mefen. I	455

Soziales. Rundgebung des Deutschen Bohnungsausichuffes 458 Arbeiterbeivegung. Lus den beutiden Gewerischaften. ber Rriegsbeichabigten und ehemalig in Reiegsteilnehmer

Zum Gewerkichaftsentwurf eines Arbeitskammergeletzes.

Die Gewertichaften und Angestelltenverbande haben soebertgagten und Angesteutenverdunde haben soeben dem Bundesrat und Reichstag den Entwurf eines Gesetzes betr. Arbeitskammern und gewerbliches Einigungswesen eingereicht, der vermutlich dazu ausersehen sein wird, in der im Januar 1918 beginnenden Reichstagstagung als Grundlage der Beratung zu dienen. Befannt-lich hat der neue Reichstanzler Graf v. Hertling vor feiner Amtsübernahme sich verpflichtet, ein Arbeits-kammergesetz durchzuführen. Es liegt auch dem Reichstage bereits ein Antrag verschiedener Barteien vor, den im Jahre 1910 in zweiter Lefung fteden-gebliebenen Arbeitstammergejetentwurf, den die Berbundeten Regierungen damals an dem Arbeiterfefretärparagraphen icheitern liegen, wiederaufzu-nehmen. Gegen den damaligen Entwurf erheben fich indes die verschiedenften Bedenten. wollte er nur berufliche Arbeitstammern ichaffen, während das Intereffe an beruflichen Arbeitervertretungen angesichts des Bachstums und der allge= meinen Anerkennung, deffen fich bie Berufsorganis fotionen der Arbeiters und Angestelltenorganis fationen erfreuen, gurudtritt hinter bas Bedürfnis allgemeinen, territorial glieberten Arbeitervertretungen, bie eine Zusammenfassung der Interessen aller Berufe in allgemein fogialpolitischen Angelegenheiten gewährleisten. Dann aber ergab fich die Rotwendigfeit, diefe Arbeitstammern auch gur Bertretung veiner Arbeiterintereffen zu befähigen, weil fich fonft die Arbeiter und Ange-stellten gegenüber ben Arbeitgebern, benen die Geseigebung bereits eigene Sandels-, Sandwerks- und Landwirtschaftskammern zuerkannt hat, im Nach-teile besänden. Drittens haben die Erfahrungen während des Krieges gelehrt, daß es nicht genügt, den Kammern die Pflege des gewerblichen Friedens als ideale Aufgabe zu übertragen, sondern daß 28 dazu der gesetlichen Regelung zweds Schaffung positiver Ginrichtungen bedarf, wofür in den Schlichtungsstellen und Arbeiterausfcuffen bes Bilfsdienftgefetes bie geeigneten Borbilder gegeben find.

Die Centralftellen ber Gewertschaften und Un-

1910 so zu gestalten, daß er den Bunschen der Arbeiter- und Angestelltenschaft entspricht. Leicht war diese Lösung nicht zu finden, da die Aufsfassungen schon in der Hauptfrage, ob Arbeitsoder Arbeiterkammern zu fordern seien, auseinandergingen. Die christlichen Gewerkschaften und Hirsch-Dunderschen Gewerkvereine sind durch Befchluffe ihrer Kongreffe auf paritätische Arbeitsfammern festgelegt, mahrend sich unser Gewertichaftstongreß 1905 in Coln mit Zweidrittelmehrheit für Arbeiterkammern entschieden hat. Das hatte zwar schließlich die sozialdemotratische Reichstags= fraftion nicht gehindert, einem Arbeitstammergesetz zuzustimmen, wenn es der Arbeiterschaft sonst eine geeignete gesetliche Bertretung mit ausreichenden Rechten und Befugniffen gab und reine Arbeiter= kammern zurzeit aussichtslos waren, aber es legte immerbin der Initiative der Gewertschaften gewisse Schranten auf. Im gegenwärtigen Beitpuntt ift nun die Durchführung einer gesetlichen Urbeiterparitätischer vertretung in der Form Rammern möglich, während für reine Arbeiterfammern eine Mehrheit nicht einmal im Reichstag zu erlangen wäre. Das veranlafte die General-fommission, im Ginvernehmen mit den übrigen Organisationscentralen, ben Kammern eine Form zu geben, die ihnen die Möglichfeit wahrt, auch als Arbeitnehmervertretungen sammenzutreten und Anträge zu stellen, Gutachten abzugeben uftw. Die Rammern werden in territoria-Iem Aufbau fur ben Begirt einer ober mehrerer Berwaltungsbehörden errichtet und bestehen je gur Sälfte aus gewählten Bertretern der Arbeitgeber und Arbeit= nehmer. Für die Land = und Forstwirtschaft jowie für die technischen und taufmänni= ichen Angestellten müssen besondere paritä= tische Berufsabteilungen geschaffen werden. Für bestimmte Gewerbezweige fonnen weitere paritätische Berufsabteilungen geschaffen werden, 3. B. für den Bergbau im Ruhrgebiet, für die Geeichiffahrt in den Ruftengebieten ufw. Die Arbeitnehmerver-treter in der Kammer werden in besondere Arbeitnehmerabteilungen zusammengefaßt, um die besonderen Interessen der Arbeitnehmer wahrzu-nehmen. Das gilt selbstverständlich auch für die Arbeitnehmer der Berufsabteilungen. Auf diese Beije wird ein Unterbau als gesetzliche Arbeitervertretung geschaffen, über ber sich die paritätische Kammer als gestelltenverbande haben sich beshalb selbst der Auf- geschaffen, über der sich die paritätische Kammer als gabe unterzogen, den Gesehentwurf vom Jahre gemeinsamer Oberbau erhebt. Da die paritätischen

Teure Rohstoffe, teure Transportmittel, teure Maschinen bedingen teure Produktion, teure Lebensmittel und Wohnungen bagegen teure Löhne. Zwischen diefen Wegenfagen muß unbedingt ein Musgleich gefunden werden. Gelingt dies auf friedlichem Wege, dann ist die Uebergangewirtschaft gesichert und der Wiederaufban der deutschen Bolkswirtschaft we= fentlich erleichtert. Kommt es dagegen zu Lohn= fampfen, fo leiden alle Fattoren barunter: Unternehmer, Angestellte und Arbeiter, vor allem aber die Hebergangewirtschaft felbit. Der Beg gum Frieden führt über die Arbeitstammern, und Einigungs. Schlicht ung sitellen ämter, zu benen unferes Grachtens bald ein Reichseinigungsamt hinzufommen muß. Man schlage diese Erwägungen nicht geringschätzig in den Wind. Rascher als gedacht kommt der Zeitpunkt, wo man diefes Friedensinftrumentes bringend bedarf.

Wir hoffen, daß der neue Reichstangler feine Bujage einlöft und feine Autorität für eine rafche Berwirklichung ber Arbeitskammern einsetzt. Kommt die Borlage in der bevorftehenden Winterseffion des Reichstages zustande, fo tonnen fcon im Frühjahr die Arbeitsfammern errichtet werben und für den Wiederaufbau ber beutschen Bolstwirtschaft ju Rate gezogen werden. Große Aufgaben warten ihrer, aber damit bietet fich zugleich die Gelegenheit, ihre Kräfte zu erproben. Sie werden die Feuerprobe bestehen, baran zweifeln wir nicht im geringften, und zu einem der Grundpfeiler der fünftigen Birtichafts- und Sogialentwidlung werben.

Gesekgebung und Verwaltung.

Entwurf eines Gefenes betreffend Arbeits. tammern und bas gewerbliche Ginigungswefen. I.

I. Errichtung und Aufgaben ber Arbeitskammern.

§ 1. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen ge-werblichen und wirtschaftlichen Interessen der Ar-beitgeber und der Arbeitnehmer sowie der besonderen Interessen der Arbeitnehmer werden Arbeitskammern errichtet. Die Arbeitstammern find rechtsfähig. Sie follen in der Regel für den Begirt einer oder mehrerer Berwaltungsbehörden errichtet werben.

Bur Bahrnehmung der befonderen Intereffen ber Arbeitnehmer werden in den Arbeitstammern und in den nach § 16 gebildeten Abteilungen beson-dere Arbeitnehmerabteilungen errichtet; deren Mitglieder find die von den Arbeitnehmern gemählten

Vertreter (§ 18).

§ 2. Insonderheit gehört zu den Aufgaben der Arbeitstammern und ber Abteilungen (§ 16):

1. ein gedeihliches Berhaltnis amischen Arbeit-gebern und Arbeitnehmern zu forbern;

die Staats- und Gemeindebehörden in der Forberung der im § 1 bezeichneten Intereffen durch tatfächliche Mitteilungen und Erftattung von Gutachten gu unterftugen. Auf Unjuchen der Staats- und Gemeindebehorden haben fie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirts schaftlichen Berhältniffe in ihrem Bezirke mit-Buwirken sowie Gutachten zu erstatten inebesondere über

Gewerbeordnung; buches und bon Bergpolizeivorschriften, die | gogen werden.

den Schutz des Lebens ober der Gefundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Gitten und des Unftandes burch bic Ginrichtung des Betriebes bezweden, fowie bon entsprechenden Polizeis und anderen Borichriften auf Grund der Reiches und Landesgesetzgebung;

b) die in ihrem Begirke für die Auslegung von Berträgen und für die Erfüllung von Berbindlichfeiten gwijchen Arbeitgebern und Arbeit-

nehmern beitebende Berfehrsfitte;

Bunfche und Antrage, die ihre Angelegenheiten

(§ 1) berühren, zu beraten;

Beranftaltungen und Magnahmen, welche die Bebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Boblfahrt ber Arbeitnehmer gum Zwede haben, anzuregen und auf Untrag der Bertreter der hierfür getroffenen Ginrichtungen an beren Bermaltung mitzuwirfen;

Mitwirfung bei ber Regelung des gewerblichen und faufmannischen Lehrlings- und Schulwegens, fowie Anteilnahme an der Schulverwaltung;

- Förderung der Bestrebungen gum Abichluß bon Tarisverträgen und Berträgen über Minbest-gehälter, insbesondere durch Sammlung von Material, jowie auf Anrusen der Beteisigten beim Abichluß von Tarifverträgen mitzuwirfen;
- 7. die Errichtung von Fachausschuffen für die Bausinduftrie und deren Tangfeit, insbefondere durch Bereinbarung und Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gu fordern;

Forderung des nichtgewerbemäßigen Arbeits= nachweiswesens;

Mitwirfung bei ber Arbeitsvermittlung für die Ariegsbeschädigten;

Ernennung bon Sachberftanbigen auf Anfuchen der Behörden.

Die Arbeitstammern fonnen felbständig Umfragen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Berhältniffe in ihrem Begirke veranstalten.

Die Arbeitstammern fonnen durch Beschluß den von den Fachausichuffen für die Sausinduftrie als angemeffen festgestellten Lohnsätzen unabdingliche Rraft geben.

§ 3. Die Arbeitnehmerabteilungen haben im

besonderen:

1. Antrage und Buniche ber Arbeitnehmer zu beraten und für die Beratung burch die Arbeits= fammer oder die Abteilungen (§ 16) vorzube=

2. die hierzu erforderlichen Erhebungen über die Bobe ber Löhne und beren Berhaltnit gur Aufwendung für die Lebenshaltung, sowie über die Dauer ber Arbeitszeit zu veranstalten;

3. erforderlichenfalls felbständig Gutachten ent-iprechend § 2 Abs. 2 zu erstatten und Anträge an die in § 4 genannten Körperschaften gu richten.

§ 4. Die Arbeitskammern und die Abteilungen 16) können innerhalb ihres Wirkungskreises (§ 16) können innerhalb ihres Wirkungsfreises (§§ 1, 2) Anträge an Behörden, an Beriretungen von Kommunalverbanden und an die gesetgebenden Rörperschaften ber Bundesstaaten oder des Reichs und bas Reichswirtschaftsamt richten.

§ 5. Angelegenheiten, die lediglich die Berhält= a) den Erlaß von Borschriften auf Grund von nisse einzelner Betriebe betreffen, dürsen, soweit sie §§ 105b, Abs. 2 und 3, 105d, 105e, Abs. 1, 120, 120e, 128, 139a, c bis m, 154 Lbs. 4 der Bestimmungen in den §§ 6 bis 14 nicht in den § 62 bes Sanbelsgefet. Bereich ber Tatigfeit ber Arbeitstammern einbe-

und Maffen hinaus weitergebende Aufgaben auf ben Webieten der allgemeinen Wohlfahrt, des Lehrlingswejens, gewerblichen Schulwefens, des Tarif- und Einigungswejens, der Lohnregelung in der Heimarocit und bes Arbeitsnachweiswefens erhalten follen, is würden die Borguge der Arbeiterfammern mit benen der Arbeitefammern vereinigt werden. Die Echaffung paritätischer Arbeitstammern für Arbeitgeber und Arbeiter fowie Angestellte wurde naturlid jur Boraussehung haben, daß diese auch als die guftandigen geseislichen Bertretungen in Arbeitgeberund Arbeitnehmerfragen anerkannt werden, und daß ihnen gegenüber weitere und andersgeartete Arbeit-geverwertretungen ausgeschaltet werden mugten. Die Sandels-, Sandwerfs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsfammern würden beshalb zwar nicht beseitigt werden; fie hatten fich aber auf die rein wirtschaftlichen und gewerblichen Fragen zu beschränken und bie Arbeit= geber- und Arbeitnehmerfragen auszuscheiden. Auch jeweit bei biesen Kammern Gehilfen-, Gesellen- oder Arbeiteraussichung bestehen, könnte sich deren Mit-wirkung nur auf die allgemeinen gewerblichen Ungelegenheiten erstreden, an denen natürlich auch die Arbeitnehmer ein Interesse haben. Je mehr das Un-seben und der Ginfluß der paritätischen Arbeitsfammern madit, besto mehr wird auch die Bedeutung ber einseitigen Intereffenvertretungen bes Unternehmertums zurüdtreten.

Die Arbeitsfammern sollen der Leitung eines undarteilschen Borsitsenden unterstehen, was auch für die paritätischen Berufsabteilungen gilt. Dagegen wählen die Arbeitnehmerabteilungen sich ihren Borsitsenden aus ihrer Mitte selbst. Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber beiderlei Gesichlechts, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirf der Kammer tätig sind, wählbar alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und seitens einem Jahre im Kammerbezirf tätig sind; dies gift auch ohne Sinschränfung auf Vorsitzende und Angestellte wirtschaftlicher Organizationen der Arbeitzgeber oder Arbeitnehmer. Die Bahl erfolgt auf vier Jahre. Die Bahlvorschriften schließen sich im übrigen

benen bes früheren Entwurfs an.

Die Geschäftsführung der Kammer wird durch eine Geschäftsordnung geregelt und ist dem Vorsstehnden übertragen, der bei den Sitzungen volles Stimmrecht hat. Er muß eine Sitzung einberufen, sofern die Hälfte der Mitglieder der Kammer es besantragt. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich.

Der Beichluffaffung der Rammer bleiben borbehalten die Bahl von Ausschüffen, die Feststellung bes Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme ber Jahresrechnung und die Enticheidung über Ausgaben, Die im Saushaltsplan nicht vorgefehen find, ferner Die Entscheidung über die Amtsenihebung von Ditgliedern und über die Errichtung bon Schlichtungs. itellen und eines Ginigungsamtes. Die Arbeitsfammern unterliegen der Aufficht ber höheren Berwaltungsbehörde bes Bezirks, in dem fie ihren Sit haben. Die Aufsichtsbehörde kann zu den Situngen einen Bertreter entfenden, der auf Berlangen jederzeit gehört werden muß. Die Beichluffaffung erfolgt burch Stimmenmehrheit. Bei Befchluffaffung über Erstattung eines Gutachens oder Stellung eines Un-trages an Behörben, Rommunalverbande ober gefetgebende Körperschaften foll zunächft eine gesonderte Mbstimmung der Gruppen ber Arbeitgeber und ber Arbeitnehmer vorgenommen werden. Ergibt diefe Ab. ftimmung, daß famtliche Arbeitgeber einer- und famt-

Kammern über die Interessenvertretung der Stände liche Arbeitnehmer andererseits einen entgegenzund Mlassen hinaus weitergehende Aufgaben auf den Webeiten der allgemeinen Wohlfahrt, des Lehrlingsgesteten der allgemeinen Wohlfahrt, des Lehrlingswesens, gewerblichen Schulwesens, des Taris- und Kinigungswesens, der Lohnregelung in der Heine Keinus nehrt Begründung schristlich im Prosensit und des Arbeitsnachweiswesens erhalten sollen, is wärden die Borzüge der Arbeiterfammern mit den Krositsen die Borzüge der Arbeiterfammern mit der Arbeitsschwiede aufgelöst werden, wenn sie die Erfüllung bernen der Arbeitssammern bereinigt werden. Die

liche Zwede verfolgt.

Bu den bejonderen Aufgaben der Rammern gehört die Errichtung von Schlichtungsstellen sowie eines Ginigungsamtes in ihrem Bezirk. Der Entwurf knupft hier an die Bestimmungen bes Hilfsbienstgesetzes an und fordert zunächst für alle Betriebe, in benen in ber Regel wenigstens 20 Arbeiter beschäftigt find, das Bestehen eines standigen Arbeiterausschuffes. Das gleiche gilt hinfichtlich ber Angestellten. Dieje Ausschüffe find bon ben bolljährigen Arbeitern bes Betriebs aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Berhältniswahl zu wählen. Die Bahlordnung erläßt der Bundesrat. Die Arbeiter- und Angestelltenausschuffe follen bas gute Einvernehmen innerhalb der Arbeitevichaft des Betriebs und zwischen den Arbeitern und bem Arbeit= geber fördern, Buniche, Antrage, Beichwerden ber Arbeiter in bezug auf Betriebseinrichtungen, Arbeits= und Lohnverhältnisse sowie Wohlfahrtseinrichtungen zur Kenntnis bes Unternehmers bringen, sich Sarüber äußern und eine Bermittelung herbeiguführen fuchen. Rommt hierbei eine Sinigung bei Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen in einem Betriebe nicht guftanbe, fo fann von jedem Teile die Schlichtungsftelle angerufen werden.

Solche Schlichtungsstellen find von der Arbeitsfammer für den Bezirk einer oder mehrerer unterer Berwaltungsbehörden zu errichten. Sie sollen aus einem unparteisschen Borsitzenden und je zwei ständigen und einem unständigen Arbeitzeber und Arbeitnehmer bestehen, die von der Arbeitskammer gewählt werden. Die Wahl findet im getrennten Bahlgang statt; die gewählte Liste muß zwei Drittel der

Stimmen erhalten.

Fernerhin hat die Arbeitskammer für ihren Bezirk ein Ein ig ung samt zu bilden, das aus einem anparteiischen Vorsitzenden sowie zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesett werden soll. Das Einigungsamt kann bei wirtschaftlichen Streitigkeiten angerufen werden, wenn die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Schlichtungsstellen beschäftigt sind oder wenn die Sinigungsverhandlungen vor der zuständigen Schlichtungsstelle erfolglos verlaufen sind. Das Einigungsamt kann auch dann einen Schiedsspruch fällen, wenn eine der streitenden Parteien nicht erscheint oder verhandelt.

Der neue Entwurf hat nicht bloß große Borzüge vor dem des Jahres 1910 voraus, da er sich weit besser den tatsächlichen Berhältnissen und Bedürfnissen nach dem Kriege angepaßt, sondern er besitzt den großen und entscheidenden Borzug, daß er von dem Berstrauen der Arbeiters und Angestelltenschaft getragen ist und deshalb eine rasche Erledigung im Bege der Gesetzebung und eine rasche und reibungslose Durchs

führung in der Pragis erhoffen läßt.

Was allein die Verbindung der paritätischen Arbeitskammern mit den Schlichtungsstellen und Einigungswesen bedeutet, das mache man sich an den Bedürfnissen der Uebergangswirtichaft klar. Es ist kein Zweifel, daß die lehtere unter einem ganz außerordentlich hohen Druck, der auf Unternehmern, Angestellten und Arbeitern lastet, durchgeführt werden

bei der zuständigen Schlichtungsstelle erfolglos ver- 1 laufen find.

Buitandig ist das Ginigungsamt derjenigen Ar-beitsfammer, in deren Bezirke die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt find und fofern fie in den Begirfen mehrerer Rammern beschäftigt find, dasjenige, wel-

des guerft angerufen worden ift.

§ 14. Auf das Berfahren vor den Ginigungsämtern und den Schlichtungsausschüffen finden die Bestimmungen der §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgeseges entsprechende Anwendung mit der Maggabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ift, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint ober nicht verhandelt, jowie daß Berfonen, die an ber einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschuffes beteiligt gewesen find, bei dem Schiedespruche nicht mitwirfen durfen.

Die Barteien können sich vor den Schlichtungsftellen und dem Ginigungsamt eines Beiftandes ober eines mit schriftlicher Bollmacht versehenen Bertreters

(Schluß folgt.)

bedienen.

Wirtschaftliche Rundschan.

Bom Aftienwejen. - Der Rampf um bie Divibenbe. - Gelegenheits- und Daueraftionare. - buftionsintereffen und Gewinnansichüttung. Berrichaftsverhältniffe und Aftienmehrheit.

Bei Besprechung der von den Attiengesellschaften geubten Dividendenpolitit ift bier ichon häufig auf die gegenfählichen Intereffen hingewiesen worden, die in Fragen der Gewinnausschüttung vielfach zwischen den Berwaltungen und den Abtionärfreisen bestehen. Dit der Ausbreitung des Aftionwesens haben die erwähnten Gegenfätze eine wirtschaftliche Bedeutung erlangt, auf die auch Balter Rathenau in einer vor kurzem veröffentlichten Broschüre "Bom Aktienwesen" hinweist. Er unterscheidet zwei Gattungen bon Aftionären. Die eine Gattung der Räufer erwartet eine angemeffene Berginfung ihres angelegten Rapitals, Die andere Gattung erhofft einen Rursgewinn. Die erste Gattung, vorwiegend die größeren Bermogens-verwaltungen, die nicht auf fortwährenden Besithwedziel eingerichtet sind, beginnt nach Rathenau damit, das Unternehmen hinsichtlich seiner sachlichen und perfonlichen Berhaltniffe eingehend zu prufen, bevor sie sich beteiligt. Gewinnt sie Bertrauen, so bevor ne pa verengt. Schollten, freisich, indem wünscht sie ihren Besitz zu erhalten, freisich, indem fie ihn dawernd beobachtet und überwacht. der Daueraktionär. Die zweite Gattung, die des spekulativen Aftionars, kauft, nicht um zu be-sitzen, sondern um zu verkaufen. Ihm liegt daran, daß das Unternehmen sein Erträgnis und damit seinen Kurs steigert, solange er den Anteil besitzt, und zwar möglichst rasch, damit er schnell verbaufsreif werde, gleichviel aus welchem Anlag und mit welchen Mitteln. Das ift ber Gelegenheits= a ttionär, dem es gleichgiltig sein kann, was geschicht, nachdem er verkauft hat; verschlechtert fich das Unternehmen, so bietet das zumal die Beruhigung, daß er nicht zu früh verkauft hat. tommt vor, dag er das Unternehmen nur dem Namen nach fennt, an beffen Geschiden er teilzunehmen und mitzuwirten berechtigt ift.

Ohne Zweifel ist diese Charafteriftit des Gelegenheitsaktivnärs in vielem richtig, doch die vergleichende Darstellung enthält Lüden und läßt das durch faliche Schluffe zu, die beffer nicht auftommen. Das Beer von Gelegenheitsattionaren folgt den Kursbewegungen, die oft durch Spekulantenkreise hervorgerusen werden, denen nach ihrer äußeren

Stellung -- folgt man Rathenau -- gewiß ber Titel "Daueraftionare" zugesprochen werden wird. Diese sperulativen Aftionäre fißen oft in den Verwaltungen der Gesellschaften, beren Aftien sie verfausen oder taufen, ober fiehen den Berwaltungefreisen außerordentlich nabe.

Um wenighen darf man nach dem Grad des beifer oder schlechter Unterrichtetseins Aftionare in Dauer- und Gelegenheitsaftionare icheiden. Manmer wird jum Gelegenheitsaftionar gerade aus der bejonderen Renntmis der Berhältnife einzelner Gesettichaften, und bas nicht gerade in feltenen Fallen. 2118 Maffe find die Belegenheitsattionare Lotteriespieler, wobei nur nicht bergeffen werden barf, daß die Beteiligung an bem Lotteriefpiel, bas die Hoffnung auf Rursgewinn darstellt, der deutschen Industrie ungeheure Geldmittel zugeführt hat, Mittel, die unter anderen Bedingungen fibr Induftriezwede taum fluffig gu machen geweien waren.

Die frühere Entwidlung unferer Aftiengefell-schaften ftand oft genng nur zu start im Beichen des Wunschfreises Diejer Attionarsgattung, Diefer Buftand ift fur weite Gebiete unferer Großindustrie eine überwundene Rinderfrantheit des deutschen Wirtschaftslebens. Mit dem technischen und wirtschaftlichen Aufstieg unserer Industrie, an dem mit in erster Reihe die Aftienbetriebe partigipierten, haben sich die Herrichaftsverhältnisse innerbalb der Unternehmungen stark verschoben. In den führenden Gesellschaften ist ber Ginflig der Gelegenheitsattionare, wie fie Rathonau auffaßt, meist geschwunden. In den Generalversammlungen biefer Betriebe find Die Reden jener Gelegenheitsaftionare nur leere Deflamationen, eine Feststellung, mit der indeffen nicht gefagt werden foll, daß Ausführungen solcher Redner immer belanglos wären; fie enthalten im Gegenteil oft sehr wichtiges Material, das feinen Wert behält, auch wenn man es nicht gur Grundlage des Verlangens nach höherer Dividende macht, wozu es allerdings in der Regel au dienen pflegt. Un dieser Stelle bedarf es feiner Beionung, daß das Shitem einer Dibidendenbeschränkung das volkswirtschaftlich richtige ift. Bon einer großen Zahl der deutschen Aftiengesellschaften ift seit einer langen Reihe bon Jahren Diefes Shitem planmäßig betätigt worden, wobei diese Brazis durch den IIm= stand sehr erseichtert wurde, daß die Rentabilität der weitaus größten Zahl der Aftienbetriebe auch bei vorsichtigiter Gewinnausschütztung sehr respettable Dividenden ermöglicht hat. Erfreulicherweise haben die Abtienbetriebe in ftandig größerem Umfange große Teile des Gewinnes zu der inneren Stärtung ihrer Betriebe zurückgehalten; diese innere Aufpoliterung machte sie in einem Maße von Konjunkturichwankungen abhängig, das früher kaum für möglich gehalten worden war. Am besten ist ber Wert ber inneren Kräftigung der beutichen Aftiengesellichaften in den ersten Monaten des Weltfrieges erwiesen worden.

Durchgesett wurde diese Bolitik von den Berwaltungen ber in Frage fommenden Aftiengefell= ichaften, wobei zugegeben werden muß, daß fie in ben meiften Fällen zunächft nur unter Berichweis gung der wirklich erzielten Gewinne betrieben werden fonnte. Go famen viele Berwaltungen zu der Methode instematischer Bilanzunklarheit, deren Gefahren durchaus vermieden werden fonnen, ohne daß deshalb dem Dividendenhunger der Aftionare stärkere Konzessionen als bisher gemacht zu werden brauchten. Dazu bedarf es der Errichtung allge-

§ 6. Die Arbeitstammern follen Streit zwischen | Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorbeugen und bei wirtschaftlichen Rämpfen auf die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Friedens hinwirken.

Sie haben Ginigung3ämter und Schlichtung8=

ftellen au errichten.

II. Arbeiter= und Angestelltenans: iduife, Edlichtungsftellen und Ginigungsämter.

§ 7. In allen Betrieben, in benen in ber Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden,

muffen ftandige Arbeiterausschuffe bestehen.

Befinden sich in einem Betriebe mehrere selb-frandig geleitete Betriebsabteilungen, so fann für jode Abreilung ein besonderer Arbeiter- (Angestellten-) Musidanis errichtet werben. Bei örtlicher Trennung mehrerer Betriebsabteilungen ift ein gemeins famer Arbeiters (Ungeftelltens) Ausschuß zu errichs ten, wenn die Bahl der Arbeitnehmer gufammen 20 erreicht. Werden in einer örtlich von den übrigen getrennten Betriebeabteilung minbeftens 20 Arbeiter (Ungestellte) beschäftigt, jo ist für diese Abteilung ein besonderer Arbeiter= (Ungeftellten=) Ausschuß zu errichten.

Die Mitglieber ber Arbeiterausschuffe werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittel= barer und geheimer Bahl nach den Grundfagen ber Berhältniswahl gewählt. Die Wahllokale dürfen sich nicht auf den Werken befinden, sondern mussen öffentliche Lokale, Schulen ufw. fein. Die Wahl= geit ift jo gu feten, daß durch Ausübung des Wahlrechtes fein Lohnverluft entsteht. Die gewählten Mitglieder haben aus ihrer Mitte den Borfigenden des Ausschuffes gu bestimmen.

Nach den Berggesetsen errichtete Arbeiteraus-schüffe getten, sofern ihre Wahl und Zusammen-setzung nach Abs. 2 erfolgt ist, als Ausschüsse im Sinne diefes Gefebes und haben beren Befugniffe.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugniffen (§§ 8 und 9) find in Betricben, die in ber Regel mindestens 20 nach dem Berficherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigen, besondere Ausschüffe (Angestellten= ausschuffe) für die Angestellten zu errichten.

Die Wahlordnung für die Arbeiter= und An=

gestelltenmisschüffe erlägt der Bundesrat.

§ 8. Dem Arbeiterausschuffe liegt ob, bas gute Einbernehmen innerhalb der Arbeiterichaft des Betriebs und zwischen ber Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu jördern. Er hat Antrage, Bunfche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn-, Geding- und fonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und feiner Bohlfahrtsreinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen, sich darüber zu äußern und eine Bermittelung berbeizuführen gu fuchen.

Muf Berlangen bon mindeftens einem Biertel der Mitglieder des Arbeiterausschuffes muß eine Situng anberaumt und ber beantragte Beratungs= gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9. Rommt in einem Betriebe bei Streitigfeiten über die Lohn= oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Ginigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer burch Bermittelung des Arbeiterausichuffes nicht guftande, fo tann, wenn nicht beibe Teile eine andere geeignete Stelle als Ginigungsamt anrufen, bon jedem Teile die Schlichtungeftelle angerufen

Besteht in einem Betriebe mit weniger als

ftellten ein ftandiger, nach § 6 biefes Gefetes gewählter Arbeiter= oder Angestelltenausschuß nicht, so fann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeitnehmerschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder jonftigen Arbeitsbedingungen die Schlichtungsftelle angerufen werden.

Erftredt fich eine Streitigkeit auf mehrere Betriebe, so kann von den Beteiligten die Schlichtungs-

stelle gleichzeitig angerufen werden. § 10. Die Arbeitskammer errichtet in der Regel für den Begirf einer oder nichrerer unteren Ber-

waltungsbehörden Schlichtungsstellen.

Diefe befteben aus einem vom Borfikenden ber Arbeitskammer zu berufenden Borfitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer fein darf, und je zwei ständigen sowie mindestens je einem unständigen Beifiter aus den Arcijen ber Arbeitgeber und der Gur die ständigen Beifiger find Arbeitnehmer. Stellvertreter zu beftellen.

Die ftändigen Beifiger und deren Stellvertreier werden von den Mitgliedern der Arbeitstammer in getrennten Wahlgangen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt. Die unftändigen Mitglieder beruft der Borfigende der Schlichtungsftelle, dabei find die Borichlage ber ftreitenden Barteien zu berüdfichtigen. Auf Befchluß der Arbeitstammer tonnen bei den Schlichtungsftellen befonbere Spruchtammern gebilbet

§ 11. Für die Wahl der ftandigen Beifiger und beren Stellvertreter gilt § 18 Abf. 2. Die Wahl findet nach Borichlagsliften statt. Gewählt ist die-jenige Lifte, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf fich vereinigt. Wird biefes Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erzielt, so ist in einem weiteren Wahlgang der erfte Beifiger und beffen Stellvertreter aus derjenigen Liste, die im ersten Wahlgange mehr als die Balite ber abgegebenen Stimmen, und der gweite Beifiger und beffen Stellvertreter aus berjenigen Lifte, die im erften Wahlgange die zweitgrößte Jahl der abgegebenen Stim-men erhielten, zu wählen. Im Falle des Aus-scheidens eines der Beisitzer tritt dessen Stellver-treter an seine Stelle. Für diesen hat eine Nachwahl mit einfacher Mehrheit aus derfelben Lifte ftattzufinden.

Für die Bahl ber ständigen Beifiber find rechtzeitig vorher die Vorschläge der wirtschaftlichen Organifationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

einzufordern.

Sind besondere Spruchkammern für folche Bcrufsgruppen (Angeftellten) oder Gewerbezweige gebildet, für welche bei der Arbeitskammer Abteilungen bestehen, so üben die Mitglieder diefer Abieilungen das Bahlrecht zu den Spruchtammern aus. Die ftändigen Beifiber der Schlichtungeftellen

werden auf vier Jahre gewählt. Für die Bahlbarteit der Beisitzer gilt § 21.

§ 12. Die Arbeitskammer hat für ihren Bezirk aus ihren Mitgliedern zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter einem Borfitonden, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer fein darf, ein Ginigungsamt zu bilden. Das Einigungsamt tann fich durch Befchluß von Fall gu Fall durch Bersonen erganzen, die das Bertrauen der streitenden Parteien besitzen. Diese brauchen nicht Mitglieder der Rammer zu fein.

§ 13. Das Ginigungsamt fann bei wirtichaftlichen Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortschung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhaltnisses angerufen werden, wenn die beteiligten Arbeitnehmer in ben Begirten mehrerer Schlichtungsftellen zwanzig Arbeitern oder weniger als zwanzig Ange- | beschäftigt, oder wenn die Einigungsverhandlungen

Arbeiterbewegung.

Mus ben deutschen Bewertichaften.

Der Bauarbeiterverband veranstaltet am 8. Dezember eine Erhebung über die im Baugewerbe gezahlten Löhne, Zulagen und Auslösungen auf allen Arbeitsstellungen. — Die Feststellungen über Arbeitslosigfeit im Berband am 12. November diefes Jahres ergaben von 82 697 Mitgliedern 158 Arbeitslose (0,19 Proz.), von denen 53 zu unterftüten maren.

Der Berband der Böttcher gewährt den Familien der Kriegsteilnehmer unter den Mitgliebern eine Beihnachtsunterftütung von 6 Mf. ohne

Rücksicht auf die Kinderzahl.

Der Berband der Brauerei= unb Mühlenarbeiter hat durch intensive Agitation recht erfreuliche Erfolge erzielt. Go murden im Muguft und Geptember dem Berbande rund 700 Ditglieder zugeführt und in zwei kleinen Orten Baberns tonnte fast die ganze Rollegenschaft für den Berband gewonnen werden.

Der Berband ber Gastwirtsgehilfen gählte am Ende des 3. Quartals 2811 Mitglieder. Die Hauptkasse schloß mit 14230 Mf. Ginnahmen, 8948 Mt. Musgaben und einem Raffenbeftand bon

168 503 Mf. ab.

Der Berband ber Gemeinde= und Staatsarbeiter hatte im 3. Quartal eine Zusnahme von 27 521 auf 30 477 Mitglieder (+ 2956). Die Ginnahmen betrugen 676 464 Mf., Die Musgaben 219 079 Mf., der Raffenbestand 827 219 Mf.

Der Centralverband der Hand= lung sgehilfen hat eine Denkschrift an Reichs-tag und Bundesrat eingereicht, die um die Verfürzung der Arbeitszeit an Werk- und Sonntagen ersucht und sich besonders für die reichsgesehliche Ginführung bes Siebenuhr-Labenschluffes für alle Geschäftszweige und die Abschaffung ber Conntagearbeit ausspricht. Die Dentichrift hat 178 000 Unter-

schriften erhalten.

Der Verband ber Lithographen und Steinbruder gahlte am Schluffe bes 2. Quartals 5191 Mitglieder und in der Lehrlingsabteilung 898 Mitglieder. Die Zahl der Invaliden beträgt 304, die der Witwen 427; arbeitslos waren am Schluffe des Quartals 38 und frant 171 Mitglieder. Die Einnahmen beliefen fich im 2. Quartal auf 80 132 Mt., die Ausgaben 72 746 Mt., der Raffenbestand betrug 414 051 Mf.

Der Berband ber Schiffszimmerer will bem Frauen und Familien feiner zum Kriegs-biemft eingezogenen Mitglieder eine Beihnachtsunterstützung im Betrage von 7 Mf. für die Frau und 1 Mf. für jedes nicht schulentlassene Kind gewähren.

Im Centralverband ber Bimmerer ift am 1. Dezember b. J. die Reiseunterstützung wieder in Birffamfeit getreten.

Aus Ungarn.

Ueber eine Konferenz ber beutschiprechenden Genoffen von Budapest und Umgebung berichtet bie "Buchbinder-Zeitung", in der am 28. Oftober be-ichloffen wurde, die deutschipprechende Arbeiterschaft Ungarns als erganzenden Beftandteil der ungarifchen Sozialdemofratie zu fammeln, ihr geiftiges Leben in Bartei und Gewertschaft zu vervollkommnen und ihre Stellung in der sozialdemotratischen Arbeiterbewegung Ungarns zu festigen. Beiterhin beschloß In den letzten Jahren ist in Norwegen eine syndika-die Konferenz die Bildung einer Vertrauensmänner-listische Gewerkschaftsrichtung aufgetaucht, die sich körperschaft und betonte die Notwendigkeit einer besonders an den im Lande entstandenom neuen In-

deutschen sozialdemolratischen Tageszeitung in Budapeft. - Bur Begründung bes Antrages führte Benoffe S. Ralmar ben Nachweis, daß die frühere Borstellung, als ob die Deutschen in Ungarn rafch magharisiert wurden, durch die Tatsachen widerlegt worden fei. Im Gegenteil feien fast alle Gemertschaften gezwungen gewesen, besondere deutsche Beilagen gu ihren Organen herauszugeben, die in ber Regel etwa an ein Gunftel der Mitglieder gingen. Auch die bürgerliche Breffe Deutsch-Cesterreichs sei in Ungarn noch weit verbreitet. Aus diesen Tatjachen muffe die Sozialbemofratie endlich die richtigen Schluffe gieben. Gur den Organifierten fei bas Arbeiterheim eine Rirche, Die Arbeiterpreffe eine Bibel - beides tonne man nur in der Muttersprache voll nuten. Die Bewegung fei nicht feparatiftisch oder nationalistisch; aber die Bartei sei auch fein Birfus oder Theater, in dem man nur sieht oder hort, fonft aber ftumm bleibt. "Wir muffen auch bem beutschen Arbeiter in Ungarn die Sprache laffen, folange er felbit in ihr leben will."

Rongreffe.

Morwegischer Gewertschaftetonarek.

In den Tagen bom 20. bis 27. Oktober fand im Krijtiania ein außerordentlicher von 274 Delegierten besuchter Gewertschaftstongroß statt. Außer den Delegierten, den Mitgliebern der norwegischen Generalfommiffion und den Mitgliedern verschiedener auf dem vorhergehenden Gewerkichaftstongreß gewählten Rommiffionen waren auch die Gewertschaften von Danomart, Schweden und Deutschland, lettere durch das Mitglied der Generalfommiffion Joh. Gaffenbach, bertreten.

Der Kongreß hatte fich mit folgenden Angekenen-

beiten zu beschäftigen: 1. Die Befämpfung der Tewerung. 2. Organisationsformen und Takiik. 3. Gewerfichaftliche Ausfunftsbureaus.

4. Zwangsichiedsgerichte. 5. Militärstreif.

Aus der Eröffnungerebe des Borfibanden ber norwegiften Generalfommiffion, des Genoffen Lian, ift hervorzuheben, daß die Anzahl der norwegischen Gewerficaftsmitglieder von Juni 1916 bis Juli 1917 von 76 314 auf 89 004 gestiegen ift.

Bei ber Besprechung fast aller Tagesordnungs. puntte wilte fich ber Rongreg in zwei Gruppen, eine Mehrheit, die auf dem Standpunft der alten Gemertschaftstaftit und der jetigen Leitung stand und einer Minorität, die eine syndikalistische Taktik verlangte. Das Kräfteverhältmis der beiden Gruppen mar

3 zu 1.

Bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes: Bekampfung ber Teuerung wurde festgestellt, daß seit Beginn bes Krieges bie Preise ber Lebensbedürfnisse auf mehr als das Doppelte gestiegen sind. Die Distussion war febr eingehend. In der angenommenen Resolution wurde verlangt, daß die bestehende staatliche Breisregulierungstom= miffion Normalpreise für alle jum täglichen Leben nötigen Waren festjest, daß Produktionspflicht und Verfaufszwang eingeführt werde, daß aber bor allem bersucht werden muffe, die Löhne in Uebereinstim-mung mit den gestiegenen Warenpreisen zu bringen.

Der Tagesordnungspunkt, der den Kongreg am längsten beschäftigte, sechs von acht Tagen, war "Organisationsformen und Taktik". In den letten Jahren ift in Norwegen eine syndika- liftische Gewerkschafterichtung aufgetaucht, die sich

meiner Kontrolleinrichtungen für die Aftiengefellschaften, die nach möglichst einheitlichem Schema Revisionsämtern gegenüber zu unbeschräntter Bilanzflarheit verpflichtet sein mußten. Je mehr die entscheidenden Zweige der Industrie, des San-dels und des Bertehrs von Afficenunternehmungen beherricht werden, um fo weniger barf die Sandhabung ihrer Geschäfte als Brivatangelegenheit angefehen merden; fie find eine Angelegenheit ber Nation, fie können nach ihrer Grundlage und ihrem Aufbau auch gar nicht beanspruchen, anders als öffentliche Institutionen angesehen zu werden. Gelbit wenn man zugefteht, daß gerade bie bebeutendsten unserer Aftiengesellschaften mit der vorher anerkannten Solidität geleitet worden find, wird man fich den Rotwendigkeiten der eben dargelegten Forderungen für die Zufunft doch nicht verschließen können. Es war von den gunftigsten Rolgen für unfere Boltswirtschaft, daß bie Berwaltungen einer langen Reihe von Betrieben ben Aftionärintereffen als Bertreter ber Broduftionsintereffen gegenüberzubreten in der Lage waren; diese Seite ihres Programms bedte sich burchaus mit dem Biel, das auch die Arbeiterschaft in ihrem und bem Gesamtintereffe verfolgen muß und verfolgt. Den Gesellschaften, die fich finanziede Unabhangigfeit verschafften, also nicht von Kreditgebern abhängen, ift auch die Mäßibei der Dividendenverteilung natürlich wesentlich leichter als Unternehmungen, die auf große Kredite angewiesen sind und daher oft mit fremdem Billen rechnen muffen, felbit wenn die Rreditgeber nicht felbst über einen großen eige. nen Aftienbesit verfügen. Die in ben Berwaltungen der induftriellen Aftiengesellschaften vertvetenen Banken 3. B. verfügen in der Regel über einen berartigen Aftienbesit nicht, das erleichterte den Bor-ständen zahlweicher Industriegefellschaften die Durch-führung ihrer Bolitik gleichfalls, weil sie sich in den Genevalversammlungen geschützt sahen von Aktienmehrheiten, die die Banten aus den Depots ihrer Runden aufbringen und den Abstimmungswünschen ber Bermaltungen vorbehaltelos gur Berfügung ftellen. Diefer Erfolg ber Beriphitterung bes Uflien. besites und der Zusammenfassung einzelner Aktien zumeist kleiner oder kleinerer Aktionave durch die Großbanken mit ihren weitreichenden Fangarmen in Geftalt von Riederlaffungen aller Urt hat fich dergeftalt häufig als wohltätig erwiesen. Anderers seits führten diese Bustände dort, wo industrielle Gefellschaften mit finanzieller Abhängigkeit von den Banten wirklich rechnen muffen, zu einer Machtfulle ber Banten und nicht felten zu einer Unwendung dieser Macht, die mit den wohlverstandenen Intereffen ber fo fontrollierten Unternehmungen burchaus nicht vereinbar find. Aus der Bragis find genügend Falle befannt, wo Banten ober einzelne Grofattionäre nicht nur gum Schaben ber übrigen Aftionäre, das wäre von untergeordneterer Bedeutung, sondern der Gesellschaft felbst fich Sondervorteile auf Grund bon Aftienmehrheiten berichafften. Gie erzwangen fich langfriftige und ihnen gewinnbringende Berträge ober veranlagten gar in ihrem Wert zweifelhafte, aber fostspielige Fusionen, nur um reiche Bwischengewinne zu machen. Diese Fragen find mit ber Scheis bung in "Gelegenheits-" und "Daueraktionare" nicht abzutun.

Berlin, den 3. Dezember 1917.

Julius Kalisti.

Soziales.

Rundgebung bes Deutschen Wohnungs: ausichuffes.

Gine eindrudsvolle Rundgebung gur Berbei-führung beichleunigter Magnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsreform veranstaltete der Deutsche Bohnungsausschuß am 30. Oftober d. J. in ben Mbeingoldfälen in Berlin. Es beteiligten sich an ihr in großer Bahl nicht nur die Bertreter der eigentslichen Wohnungsreformkundgebung, fondern es mar weit darüber hinaus eine Kundgebung der großen an der Abstellung und Borbeugung der Uebelftande interefficeten Bolfsfreise überhaupt, die burch gahlreiche Abgeordnete ber einschlägigen großen Organissationen bertreten waren. Die an der Frage beteiligten Behörden, wie Reichswirtschaftsamt, Reichsjustigamt, Reichsmarineamt, die preußischen Mi-nisterien der öffentlichen Arbeiten, für Sandel und Gewerbe, des Innern, für Landwirtschaft usw., die Landesversicherungsanstalten, Gemeinden und fonftis gen Rommunalverbande hatten ebenfalls Bertreter entfandt. Auch ber Reichstag und die beiden Säufer des preußischen Landtags waren durch eine Anzahl ihrer Mitglieder bertreten. Die gur Berhinderung bes an vielen Orten brohenden Wohnungsnotstandes in erfter Linie bringend erforderlichen Magnahmen behandelte Brof. Dr. C. J. Fuchs-Tübingen in längerem Bortrage, bem folgende Leitfate zugrunde lagen:

"Die am 30. Oftober 1917 in Berlin im "Rheingolb" auf Ginladung bes Deutschen Wohnungsausschusses tagenbe Bertreterberfammlung sabireicher großer Organifationen und fon-

ftiger Bohnungsreformfreife erflart: I. Gine burchgreifenbe Bohnungs, und Gieblungsreform ift ein unabweisbares Lebensbedürfnis unferes Bolles, nament. lich auch gegenüber ber brobenden Gefahr einer Bohnungenot nach bem Kriege und gegenüber ben berechtigten Unsprüchen unserer aus bem Felbe beimfehrenden Truppen. Die Inangriffnahme biefes Berles tann nicht ohne ben größten Schaben noch langer aufgeschoben werben.

II. 216 nachite wichtige Schritte ber Bohnungereform find

insbefondere au fordern:

1. Bur Lojung der Bobenfrage: Wefetliche Dagnahmen gur Befchaffung ben Land aus privater Sand burch Musgeftaltung bes Enteignungsrechtes, Borfauferechtes ufw., billige Bergabe fistalifden, tommunalen und fonftigen öffent. lichen Landes, fowie Grundung großer gemeinnütiger Bobenund Ciedlungsgefellicaften mit weitgebender öffentlicher bilfe.

2. Bur Löfung ber Rapitalfrage: Gemahrung großer Darleben und Burgichaften für ben Bohnungsbau burch Reich, Staat und Gemeinden, fowie organifche Eröffnung neuer und Berbefferung beftebender Belbquellen für die 3mede des Bob.

nungswefens

3. Berbefferung ber Berwaltungsorganifation für das Wohnungswesen durch Errichtung einer Bentralftelle für bie gesamte Wohnungsfürforge im Reichsamte bes Innern, Beftimmung eines im Wohnungswefen führenden Minifteriums in Breuben und Durchführung einheitlicher Magregeln in wirtfcaftlich gufammenhängenden Gebieten.

4. Das baldige Buftandelommen der preußifchen Bohnungs.

gefekgebung.

Nach einmütigen Zustimmungserklärungen bon Reichstags= und Landtagsabgeordneten der ber= schiedensten politischen Richtungen und einer größeren Ungahl von Bertretern ber Berbande, insbesondere ber Arbeiter- und Angestelltenverbande, wurden die vorgelegten Leitfate einstimmig gum Befchluß ber Berfammlung erhoben. Möchten nun endlich bon ben auftändigen Stellen burchgreifende Magnahmen gur Berwirklichung der Biele erfolgen, Die bon dem einstimmigen Billen aller getragen werden, denen ber Biederaufbau ber beutschen Bollsgefundheit und ber beutiden Boltstraft am Bergen liegt.